

**Satzung
des Touristenvereins
„Die Naturfreunde“
Verband für Umweltschutz, sanften
Tourismus und Kultur
Ortsgruppe Nienburg e.V.
vom 27.02.2010**

Präambel

1. Der Touristenverein "Die Naturfreunde", Ortsgruppe Nienburg e.V. ist als Umwelt-, Touristik- und Kulturorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Er will mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischer Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Im Mittelpunkt seiner Überlegungen und Handlungen steht der Mensch, der nur in der Gemeinschaft, in Frieden und in einer gesunden Umwelt leben und sich entwickeln kann.
4. Die Naturfreunde befassen sich über die Betreuung der ihnen angeschlossenen Organisationen und ihrer Mitglieder hinaus auch mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen Problemen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
5. Die Naturfreunde arbeiten mit Organisationen zusammen, die

gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1

Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen Touristenverein „Die Naturfreunde“, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus und Kultur, Ortsgruppe Nienburg e.V.
2. Kurzbezeichnung: „NaturFreunde Nienburg“.
3. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Nienburg. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Sie bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied des Touristenvereins "Die Naturfreunde" Landesverband Niedersachsen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist:

- den Natur- und Umweltschutz zu fördern;

- die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;
- soziale und ökologische Verantwortung einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
- Interesse an der Natur zu wecken;
- naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
- Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
- internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen;
- Friedensbemühungen und Abrüstung zu unterstützen,
- kulturelle Aktivitäten anzuregen und zu fördern,
- umwelt- und sozialverträgliches Reisen und Wandern sowie sportliche Betätigung zu betreiben;
- Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung sowie Jugend- und Altenhilfe zu fördern, Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen;
- Maßnahmen nach den Weiterbildungsgesetzen durchzuführen.

§ 3

Tätigkeiten

Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des § 2 zur Voraussetzung.

Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz;
- b) Pflege der Natur- und Heimatkunde;
- c) Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
- d) Förderung der musischen und kulturellen Betätigung und der Kreativität, z. B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Foto, Film, Musik, Sprachen und Tanz;
- e) Sportliche Betätigung Wandern, Reisen, Camping, Bergsteigen, Wintersport, Wassersport und Radfahren;
- f) Maßnahmen zur Kinder- und Jugendberufshilfe, Jugend- und Familien- und Altenhilfe sowie der Erwachsenenbildung;
- g) Veranstaltungen von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten, internationalen Begegnungen und Sozialtourismus;
- h) Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen o. ä.;
- i) Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen. Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, Kindern und Familien zur Verfügung;
- j) Anlage und Markierung von Wanderwegen;
- k) Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbe-

wegung, mit Umweltschutz-, Kultur-, Freizeitsport- und Jugendverbänden. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständnis.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Fachgruppenarbeit

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet oder Projekte durchgeführt werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Referate und Fachgruppen“.
3. Die „Richtlinien für Referate und Fachgruppen“ werden vom Bun-

deskongress beschlossen. Diese Bundesrichtlinien finden ihre Anwendung in der Ortsgruppe. Darüber hinausgehende Änderungen werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 6

Jugend- und Kindergruppen

1. Die Jugend ist in der „Naturfreundejugend Deutschlands“ zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und von den „Richtlinien für die Naturfreunde-Jugendarbeit“.
2. Die Kinder sind in Gruppen zusammengefasst und führen die Bezeichnung „Naturfreunde-Kindergruppe“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und von den „Richtlinien für die Naturfreunde-Kinderarbeit“.
3. Die Richtlinien für die Jugend- und Kindergruppenarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.

§ 7

Finanzierung

Zur Erfüllung der Aufgaben wird von den Mitgliedern ein Beitrag erhoben, in dem die Beiträge für die in § 7 Abs. 1 genannten Gliederungen enthalten sind. Die Höhe dieses Beitrages beschließt die Jahreshauptversammlung. Desweiteren wird die Arbeit der Ortsgruppe aus Spenden, Fördergeldern, Teilnah-

mebeiträgen und ähnlichem finanziert. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann werden, wer die Satzung anerkennt. Die Ortsgruppe Nienburg selbst sowie alle ihre Einzelmitglieder (natürliche Personen) sind -mit allen Rechten und Pflichten- Mitglied aller satzungsgemäßen Gliederungen der internationalen Naturfreunde-bewegung:
-Naturfreunde Landesverband Niedersachsen e.V.
-Naturfreunde Bundesgruppe Deutschland e. V.
-Naturfreunde Internationale.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppen-Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet im Zweifelsfall der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und ist schriftlich bis zum 30.11. des Jahres dem Vorstand zu erklären.
4. Rechte und Pflichten des Mitglieds enden im Falle seines Austritts erst mit dem Ende sei-

ner Mitgliedschaft am Ende des Jahres.

5. Juristische Personen können als Förderer Aufnahme finden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen im Gesamtverband und nach außen.
2. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an allen Versammlungen, Veranstaltungen und Vergünstigungen der Ortsgruppe teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann an den Vorstandswahlen teilnehmen sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen ausüben. Das Stimmrecht der Kinder und Jugendlichen auf eigenen Versammlungen bleibt davon unberührt.

§ 10

Ausschluss

1. Mitglieder, die dem Zweck und dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder die gegen die gültigen Satzungen verstoßen, können vom Vorstand der Ortsgruppe ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das betreffende Mitglied ist von dem

Beschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2. Gegen diesen Beschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht einlegen. Das weitere Verfahren regelt die Bundesschiedsordnung.

§ 11

Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind

- a) die Jahreshauptversammlung (§ 12)
- b) der Vorstand (§13 Abs. 1)
- c) die Ortsgruppenversammlung (§ 13 Abs.2)
- d) die Revision (§14)

§ 12

Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Viertel des Jahres statt.
2. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen, die Landesleitung ist zu benachrichtigen.
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss durchgeführt werden auf Antrag
 - a) des erweiterten Vorstandes,
 - b) der Revision,
 - c) oder mindestens einem Drittel der Mitglieder.Die Durchführung geschieht, wie bei einer Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung, spätestens

sechs Wochen nach Antrag.

4. Den Vorsitz bei der Ortsgruppen-Jahreshauptversammlung führt eine Vorstandssprecherin, ein Vorstandssprecher oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium.
5. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über
 - a) die Tagesordnung und bei Bedarf über die Geschäftsordnung,
 - b) den Jahresbericht und die Rechnung für das abgelaufene Jahr,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die vorliegenden Anträge und die Höhe des Jahresbeitrages,
 - e) die Neuwahl des Vorstandes und der Referenten,
 - f) die Wahl der Revision,
 - g) die Bestätigung des Jugendvorstandes und der Fachgruppenleiter,
 - h) die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes regelt. Ausnahmen bilden immer Satzungsänderungen und Auflösung bzw. Austritt aus dem Landesverband.

§ 13

Ortsgruppenleitung

1. Der Vorstand besteht aus zwei Sprechern oder Sprecherinnen bzw. einer Sprecherin und einem Sprecher, dem Kassierer bzw. der Kassiererin und zwei Verantwortlichen für das Naturfreundehaus (Hausreferent/in) (Vorstand

im Sinne des § 26 BGB). Die Jugendgruppenleitung kann mit bis zu zwei Personen an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Jedes Vorstandsmitglied wird auf zwei Jahre gewählt und zwar im jährlichen Wechsel

2. a) ein/e Vorstandssprecher/in, ein/e Kassierer/in und ein/e Hausreferent/in
b) ein/e Vorstandssprecher/in und ein/e Hausreferent/in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Rechtswirksame Willenserklärungen können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam abgegeben werden.

3. An der Ortsgruppenversammlung können alle Mitglieder teilnehmen. Die Sitzungstermine werden mindestens eine Woche vorher durch Vereinsmitteilung oder öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung veröffentlicht. Neben der Jahreshauptversammlung soll mindestens zweimal jährlich eine Ortsgruppenversammlung stattfinden. Die Fachgruppenleitungen, die Referate sowie die Vertretung der Jugend- und Kindergruppe sollen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 13 a

Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes

nach § 670 BGB festgesetzt werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss vor der Entstehung durch den Vorstand zugestimmt und spätestens zwei Monate nach Entstehung geltend gemacht werden.

§14 Revision

1. Zur Ausübung der Revision erfolgt die Wahl von mindestens drei Revisorinnen bzw. Revisoren, immer aber einer ungeraden Anzahl, die Mitglieder der Ortsgruppe sein müssen., in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wieder- und Neuwahlen können in jeder Ortsgruppenversammlung stattfinden.
2. Die Revision hat das Recht, den Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und aller aus derselben hervorgegangenen Arbeitsausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie hat die Pflicht, die genaue Einhaltung der Satzung zu überwachen, die Geschäftsführung sowie die Kassenführung zu überprüfen und in der Jahreshauptversammlung über ihren Befund Bericht zu erstatten.
3. Auf Beschluss der Revision hat der Vorstand in dringenden Fällen binnen sechs Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

§ 15 Schiedsgericht

1. Die Streitfälle, die sich innerhalb der Ortsgruppe ergeben, können einem Schiedsgericht übertragen werden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, deren Wahl durch die Jahreshaupt-

versammlung für die Dauer von zwei Jahren erfolgt.

2. Die Verfahrensweise des Schiedsgerichts wird von der Bundesschiedsordnung geregelt.

§ 16 Satzungsänderung

Die Satzung der Ortsgruppe oder Satzungsänderungen können nur bei Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung, bei welcher mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens vier Fünftel dafür stimmen, beschlossen werden.

Die Landesleitung ist von dieser Versammlung mindestens vier

Wochen vorher zu benachrichtigen.

2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Ortsgruppe oder der nicht ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte kann die Auflösung auch vom Vorstand des Landesverbandes verfügt oder von einer Landeskonferenz beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Fortfall seines bisherigen Zwecks, fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Touristenverein „Die Naturfreunde“, Landesverband Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zugunsten der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Der Vorstand ist insbesondere für die Überführung der schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an den Landesverband verantwortlich.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.